



**Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt;
Genehmigung von Ausnahmen für den theoretischen Fahrschulunterricht in den Fahrschulen sowie für die Aus- und Weiterbildungen der Fahrlehrer in den Fahrlehrerausbildungsstätten;**

In Sachsen-Anhalt mussten Fahrschulen bereits im März 2020 geschlossen werden und konnten Anfang Mai 2020 unter Einschränkungen und Hygieneauflagen teilweise wieder öffnen. Seit dem 16. Dezember 2020 erfolgte das erneute Verbot des Betriebs der Fahrschulen für den Publikumsverkehr. Mit Wirkung vom 11. Januar 2021 wurde dieses Verbot für die berufsbedingte Theorieausbildung als Präsenzunterricht mit max. 5 Personen einschließlich des Dozenten und für die entsprechende Praxisausbildung aufgehoben.

Magdeburg, 20. Jan. 2021

Die weitere pandemiebedingte Entwicklung ist weiterhin angespannt. Digitale Kommunikations- und Lernformen sind nutzbar (§ 4 Abs. 3 Nr. 22 der 9. SARS-CoV-2-EindV), bedürfen jedoch zunächst einer fahrlehrerrechtlichen Ausnahme. Der theoretische Unterricht soll nach einer Bund-Länder-Abstimmung weiterhin im Wesentlichen in Präsenz stattfinden. In den Fällen, in denen dies die Eindämmungsverordnungen der Länder nicht ermöglichen, kann dieser Unterricht jedoch vollständig durch Online-Kurse ersetzt werden. Den Fahrschulen und den Fahrlehrerausbildungsstätten können Ausnahmen von der Präsenzpflicht der theoretischen Ausbildung erteilt werden, sofern die qualitativen Mindestvoraussetzungen eingehalten werden. Eine Verständigung zu anderen Formaten des E-Learnings erfolgt erst nach Vorliegen der Ergebnisse des OFSA II-Projektes.

Die Ausnahmen sind zeitlich zu befristen und sind nicht an lokale Beschrän-

kungen (Lockdown, Kilometerbegrenzung etc.) oder an das lokale Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gebunden.

Ausnahmen werden auf Antrag erteilt.

Die hier getroffenen Regelungen gelten für den theoretischen Fahrschulunterricht in den Fahrschulen sowie für die Aus- und Weiterbildungen der Fahrlehrer in den Fahrlehrerausbildungsstätten.

I. Rechtliche Grundlagen

Theoretische Fahrschulausbildung

Für die Fahrschulen werden Ausnahmen auf der Grundlage des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) erteilt. Danach sind Ausnahmen von den Vorschriften einer auf § 68 Absatz 1 Nummer 13 FahrlG beruhenden Rechtsverordnung zu den Anforderungen an den Betrieb der Fahrschule möglich. Für die Genehmigung von Online-Unterricht ist eine Ausnahme von den Vorgaben des § 3 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrlG2018DV) erforderlich. § 3 FahrlG2018DV sieht vor, dass theoretischer Fahrschulunterricht nur in ortsfesten Gebäuden der Fahrschule erteilt werden darf.

Die Zuständigkeit für eine Ausnahme nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 FahrlG (§ 34 FahrlG alt) liegt nach Nummer 2.1.4 des Erlasses über Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Fahrlehrergesetz, der Fahrerlaubnis-Verordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Ordnung (MBI. LSA 2007, Nr. 6, S. 102-105) beim Landesverwaltungsamt (LVwA).

Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer

Für die Fahrlehrerausbildungsstätten werden Ausnahmen auf der Grundlage von § 54 Absatz 1 Satz 2 FahrlG erteilt. Diese Vorschrift ermöglicht Ausnahmen von den Vorschriften einer auf § 68 Absatz 1 Nummer 14 FahrlG beruhenden Rechtsverordnung zu den Anforderungen an den Betrieb der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten. Es ist hier eine Ausnahme von den Vorgaben des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FahrlG erforderlich.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 54 Absatz 1 Satz 2 FahrlG liegt hier ebenfalls beim LVwA.

Geltungsdauer

Die Regelungen zu Ausnahmen von der Durchführung des Theorieunterrichtes in Präsenzform sind zunächst bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Somit soll den Fahrschulen und den Fahrlehrerausbildungsstätten vor dem Hintergrund der weiterhin ungewissen pandemischen Entwicklung eine Planungssicherheit für eine mögliche Durchführung des theoretischen Unterrichts in Online-Form gegeben werden.

II. Verfahrensablauf

Die Fahrschule oder Fahrlehrerausbildungsstätte (nachfolgend Antragstellerin genannt) stellt einen schriftlichen Antrag auf Ausnahme von den Regelungen zur Durchführung des theoretischen Unterrichtes in Präsenzform.

Die Anträge auf Genehmigung von Online-Unterricht sind durch die Fahrschulen an die für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis zuständige Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu übersenden, die diese nach positiver Prüfung auf Vollständigkeit dem LVwA zur Entscheidung unverzüglich weiterleitet. Entsprechende Anträge auf Erlaubnis von Online-Unterricht durch anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätten sind von diesen unmittelbar an das LVwA zu richten.

Dieses prüft und erteilt bei positiver Entscheidung eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung bis zum 31. Dezember 2021.

III. Voraussetzungen für die Durchführung von Online-Theorieunterricht

- 1) Der Antragsteller besitzt eine Fahrschulerlaubnis bzw. eine Anerkennung als amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte.
- 2) Für die Durchführung der theoretischen Fahrschulausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Fahrlehrer als Online-Unterricht gelten die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an den Theorieunterricht. Der Antragsteller muss in seinem Antrag nachweisen, wie die bestehenden rechtlichen Vorgaben im Online-Unterricht umgesetzt werden. Dies sind in der Fahrschulausbildung insbesondere die Vorgaben aus der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (dort die §§ 1 bis 4) sowie aus Abschnitt 2 des Fahrlehrergesetzes (insbesondere die §§ 29 bis 31 FahrlG). Im Bereich der Fahrlehrerausbildungsstätten sind dies insbesondere die Vorgaben nach § 40 FahrlG, nämlich die Vermittlung der erforderlichen fachlichen und pädagogischen Kompetenzen. Bestehende Ausbildungs- und Rahmenpläne müssen auch bei Durchführung in Form von Online-Unterricht eingehalten werden. So müssen beispielsweise die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen und im Online-Unterricht zum Einsatz kommen.
- 3) Der Online-Unterricht erfolgt von den Räumlichkeiten der Hauptstelle des Antragstellers aus. So ist gewährleistet, dass die Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung stehen und genutzt werden können.
- 4) Es muss eine ausreichende Internetanbindung vorhanden sein, die eine Durchführung des Online-Unterrichtes ermöglicht.
- 5) Die zur Durchführung des Online-Unterrichts eingesetzte Software muss nachweisbar mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:
 - Das Kamerabild aller Teilnehmer wird dem Kursleiter angezeigt.
 - Der Kursleiter kann die Sprechzeit der Teilnehmer zuteilen und bei Bedarf die Mikrofone aller Teilnehmer stumm schalten (Vermeidung der Rückkopplung und von Störgeräuschen).

- Die Teilnehmer können sich melden, um einen Sprechwunsch zu äußern (z.B. Schaltfläche „Hand heben“).
 - Der Kursleiter muss neben dem Kamerabild die Möglichkeit haben, seinen Bildschirm allen Teilnehmern freizugeben, um Schulungsmedien (z.B. Präsentation, Videofilm) allen Teilnehmern anzuzeigen.
 - Es soll die Möglichkeit bestehen, separate virtuelle Räume aus der Software zu starten, um Gruppenarbeit in Kleingruppen zu ermöglichen. Der Kursleiter muss die Möglichkeit haben, sich in diese Räume zuzuschalten.
 - Es besteht eine Chatfunktion für alle Teilnehmer.
 - Alle anwesenden Teilnehmer werden in einer Liste für den Kursleiter sichtbar angezeigt.
 - Es besteht eine Anzeige- und Kontrollmöglichkeit, ob die Teilnehmer ständig anwesend sind.
 - Die Software muss datenschutzrechtlich unbedenklich sein, jedoch keine Ausstattungsvorgaben für den Fahrschüler beinhalten.
- 6) Es muss eine für die Gesamtzahl der Teilnehmer ausreichende Anzahl an Softwarelizenzen vorhanden sein.
- 7) Der Antragsteller hat über die erforderliche Hardware zu verfügen. Hierzu zählen insbesondere ein ausreichend großer Bildschirm/Monitor, um alle Teilnehmer sehen zu können, eine Webcam sowie Mikrophon und Lautsprecher oder Headset, sowie ggf. weitere Geräte entsprechend den Vorgaben der eingesetzten Software.
- 8) Die Anwesenheit und Identität der Teilnehmer wird überprüft und der Kursleiter erstellt eine entsprechende Teilnehmerliste (z.B. durch Vorzeigen des Lichtbildausweises zu Beginn und gelegentlich unregelmäßiger Aufforderungen, eine bestimmte Aktion zu vollziehen).
- 9) Der Online-Unterricht erfolgt in synchroner Form. Es sind alle Teilnehmer zeitgleich am Unterricht beteiligt, wie dies auch bei der Durchführung in Präsenzform der Fall ist. Der Unterricht findet in der Regel entweder online oder in Präsenz statt (kein hybrider Unterricht).
- 10) Die Gesamtteilnehmerzahl ergibt sich aus der bestehenden Fahrschulerlaubnis oder der Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte. Eine Erhöhung dieser Teilnehmerzahl aufgrund der Durchführung von Online-Unterricht ist nicht möglich.
- 11) Teilnehmer an den Online-Kursen dürfen nur Personen sein, die mit der Fahrschule oder der Fahrlehrerausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und dem Antragsteller daher bekannt sind. Die Teilnahme in dieser Ausbildungsform ist freiwillig.
- 12) Eine Überwachung nach den fahrlehrerechtlichen Vorschriften muss auch für den Online-Unterricht möglich sein. Sollten bei der letzten Überwachung der Fahrschule oder der Fahrlehrerausbildungsstätte Defizite in den pädagogischen Bereichen festgestellt worden sein und sind diese noch nicht beseitigt, ist eine Ausnahme vom Präsenzunterricht nicht möglich.

IV. Antragsunterlagen

Der schriftliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Präsenzpflicht muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- 1) Beschreibung des Ablaufes des Online-Unterrichtes; dies umfasst insbesondere:
 - Darstellung der geplanten Umsetzung der rechtlichen Anforderungen an den Theorieunterricht
 - Darstellung der Anwesenheitskontrolle und Identitätsfeststellung
- 2) Bestätigung der ausreichenden Internetanbindung
- 3) Angaben zur eingesetzten Software sowie Bestätigung, dass diese die aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt (inkl. kurzem Nachweise hierzu, z.B. Flyer des Herstellers oder Beschreibung der Software im Internet)
- 4) Nachweis, dass die eingesetzte Software datenschutzrechtlich unbedenklich ist
- 5) Bestätigung über die vorhandene erforderliche Hardware zur Durchführung des Online-Unterrichtes
- 6) Verpflichtung, die vorgegebenen Voraussetzungen für den Online-Unterricht einzuhalten.

V. Vollständigkeitsprüfung und weiteres Verfahren bei der Genehmigungsbehörde

Die zuständige Behörde (Fahrerlaubnisbehörden für die Annahme und Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen für die Fahrschulen oder das LVwA für die Fahrlehrerausbildungsstätten) prüft den Antrag zunächst auf Vollständigkeit und übersendet den Antrag bei positiver Prüfung so- dann an das LVwA.

Ebenso prüft die zuständige Behörde, ob es bei der letzten Überwachung Auffälligkeiten im pädagogischen Bereich gab.

Liegen alle Unterlagen vor und bestehen keine Bedenken, erteilt die Behörde eine Ausnahme zur bestehenden Fahrschulerlaubnis bzw. Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen in die Ausnahme aufzunehmen:

- 1) Die Befristung erfolgt bis 31. Dezember 2021.
- 2) Die maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus der bestehenden Fahrschulerlaubnis oder der Anerkennung als Fahrlehrerausbildungsstätte; eine Überschreitung dieser maximalen Teilnehmerzahl im Rahmen des Online-Unterrichtes ist nicht zulässig.
- 3) Die Durchführung des Online-Unterrichtes erfolgt nur von den Räumlichkeiten der Hauptstelle des Antragstellers aus.
- 4) Die eingesetzte Software wird benannt.

- 5) Die geltenden Voraussetzungen zur Durchführung von Online-Unterricht werden benannt.
- 6) Der Antragssteller ist verpflichtet, eine Überwachung nach den fahrlehrerrechtlichen Vorschriften auch für den Online-Unterricht zu ermöglichen.
- 7) Es erfolgt der Hinweis, dass die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden kann.

Es handelt sich um eine Ausnahme von der bestehenden Fahrschulerlaubnis oder der Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätte. Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand der genehmigenden Behörde. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührentatbestand 309 „Erteilung oder Versagung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen“. Nach Einschätzung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr dürfte der regelmäßige Aufwand für die Erteilung der Ausnahme bei etwa zwei Stunden liegen, so dass eine Gebühr im Bereich zwischen 150,00 und 200,00 EUR angemessen ist und empfohlen wird. Die tatsächlich erhobene Gebühr ist im Bescheid kurz zu begründen.

Für den gesamten Bereich der Berufskraftfahrerqualifikation sowie der weiteren fahrschulischen Angebote (z.B. Fahreignungsseminare, Aufbauseminare) ist ein Online-Unterricht weiterhin nicht zulässig. Hier wird auf die jeweils einschlägige Regelung der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen, die entsprechende Ausbildungen in Präsenz ermöglichen.

Ausnahmegenehmigungen sind gegenwärtig auf die Erteilung von Unterricht im jeweiligen Bundesland zu beschränken. Da nach § 20 Satz 2 FahrlG sowohl die Auftrag gebende als auch die Auftragnehmende Fahrschule die Fahrschulerlaubnis für den übertragenen Ausbildungsteil besitzen müssen), ist eine solche Beschränkung auch gerechtfertigt. Landesinterne Kooperationen bedürfen der Entscheidung im Einzelfall.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021.